



**Nr. 04/2017 am Donnerstag, den 13.04.2017**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 04/2017**

- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost“**
- **Bekanntmachung „31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost)“**

---

### **„Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost“**

Durchführung der nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

#### **B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung vom 21.01.2016 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.01.2017 wurde beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmalig öffentlich für die Dauer eines Monats auszu legen.

Die erforderliche nochmalige öffentliche Auslegung wird entsprechend des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2017 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

**21. April bis einschließlich 22. Mai 2017**

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnungs- und Textteil sowie Begründung hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstr.10, Erdgeschoss (Montag mit Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Murnau a. St., 13.04.2017  
MARKT MURNAU a. Staffelsee  
In Vertretung

Dr. Julia Stewens  
Zweite Bürgermeisterin



# „31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost)“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung vom 21.01.2016 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. St. die „31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost)“ beschlossen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung wird entsprechend des Markt-gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2017 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

**21. April bis einschließlich 22. Mai 2017**

hängt der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Zeichnungs- und Textteil sowie die Begründung hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, Erdgeschoß, zu jedermanns Einsicht aus. Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden während diesem Zeitraum (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Murnau a. St., den 13.04.2017

MARKT MURNAU a. Staffelsee

In Vertretung

Dr. Julia Stewens

Zweite Bürgermeisterin

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 13.04.2017 /wi  
Abgenommen am ..... /